



1. Der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hat nach dem Tod des Versicherten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, wenn der Tod (Versicherungsfall) des versicherten Lebenspartners bereits vor dem Inkrafttreten des § 63 Abs. 1a SGB VII eintrat.
2. Der Ausschluss von Lebenspartnern von den Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung steht mit dem Grundgesetz in Einklang.

§§ 63 Abs. 1a, 65 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17.02.2009 – L 3 U 292/06 –

Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 16.10.2006 – S 1 U 361/05 – vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 8/09 R – wird berichtet

Streitig ist die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen. Der Kläger hatte mit dem Versicherten, der am 05.02.2004 infolge einer anerkannten Berufskrankheit verstorben war, am 24.11.2003 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

Zum – redaktionellen – Leitsatz 1:

Der Senat hat einen Anspruch abgelehnt. Zwar sehe die am 01.01.2005 in Kraft getretene Regelung des § 63 Abs. 1a SGB VII vor, dass die Vorschriften der §§ 63 f SGB VII auch für Hinterbliebenenleistungen an Lebenspartner gelten würden. Diese Neuregelung sei aber nicht auf Versicherungsfälle anzuwenden, bei denen der Tod *vor* dem 01.01.2005 und damit *vor Inkrafttreten* der Norm eingetreten sei. Da der Gesetzgeber *keine Übergangsregelung* bezüglich des § 63 Abs. 1a SGB VII getroffen habe und auch aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich sei, dass die Neuregelung auch Versicherungsfälle vor Inkrafttreten erfassen solle, könne sich der Kläger nicht auf diese neue Regelung stützen.

Zum –redaktionellen – Leitsatz 2:

Weiterhin stehe der Ausschluss von Lebenspartnern von den Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auch mit dem Grundgesetz in Einklang: „Die Begünstigung verheirateter Versicherter bis zum 31.12.2004 findet ihre Rechtfertigung jedoch in Art. 6 Abs. 1 GG. Dieser Verfassungssatz stellt die Ehe als Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Er ... verpflichtet als Wert entscheidende Grundsatznorm den Staat, die Ehe zu schützen und zu fördern (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 87, 1, 35). Dieser verfassungsrechtliche Förderauftrag berechtigt den Gesetzgeber, die Ehe als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen (vgl. BVerfGE 105, 313, 348).“ Entsprechend der verfassungsrechtlichen Wertung aus Art. 6 Abs. 1 GG bestehe *im deutschen Recht keine allgemeine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe*.

Ferner liege auch nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen keine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung in Ansehung des Art. 6 Abs. 1 GG vor. Die Anknüpfung allein an das Bestehen einer Ehe für die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31.12.2004 ergebe sich aus dem in der *Lebenswirklichkeit* anzutreffenden typischen Befund, dass „in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufnahme der Kindererziehung und hierdurch bedingte Einschränkung bei der eigenen Erwerbstätigkeit regelmäßig einen höheren Versorgungsbedarf hat als ein überlebender Lebenspartner, der typischerweise ohne Weiteres in der Lage ist, jeweils eine eigene Versorgung aufzubauen“.

Die vom Senat zugelassene Revision wurde inzwischen eingelegt.



Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 17.02.2009
- L 3 U 292/06 -
wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der 1951 geborene Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung seines verstorbenen Lebenspartners H-F E (im Folgenden: Versicherter) hat.

2

Der Kläger betreibt seit 30 Jahren eine Kunstgalerie in K. Er ist nicht gesetzlich rentenversichert und hat als Altersvorsorge kleinere Rentenfonds erworben.

3

Bei dem 1953 geborenen Versicherten, der zuletzt als Arzt in eigener Praxis tätig war, erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 28.12.1982 einen Restzustand nach Virus-Hepatitis B, die sich bei fehlenden Aktivitätszeichen und Aggressivitätszeichen in der Remissionsphase befindet, als Berufskrankheit (BK) im Sinne der Nr. 3101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) an. Wegen der Folgen dieser BK zahlte die Beklagte dem Versicherten für den Zeitraum vom 19.06.1980 bis zum 30.04.1981 eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Zeit ab dem 01.05.1981 ging die Beklagte davon aus, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Versicherten auf unter 10 v.H. gesunken war.

4

Im Mai 2000 erfuhr die Beklagte, dass der Versicherte wegen einer Leberzirrhose stationär behandelt werde. Nach Einholung von Gutachten gewährte die Beklagte dem Versicherten mit Bescheid vom 28.08.2002 wegen der anerkannten BK Nr. 3101 rückwirkend ab dem 12.11.1996 eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ausgehend von einer MdE von 50 v.H. in der Zeit vom 12.11.1996 bis zum 31.10.2000 sowie einer MdE von 80 v.H. im Zeitraum ab dem 01.11.2000. Als Folgen der BK wurden nunmehr auch eine fortgeschrittene, rekompensierte hepatitische Leberzirrhose (Child B) mit portaler Hypertension und Splenomegalie anerkannt.

5

Am 03.11.2003 erhielt die Beklagte einen Anruf des Versicherten, in dem dieser u.a. mitteilte, er sei zurzeit wieder in stationärer Behandlung. Der Mitarbeiter der Beklagten notierte in einem Aktenvermerk, der Versicherte habe im Laufe des Telefonats einen eher verworrenen Eindruck gemacht und habe scheinbar Probleme sich auszudrücken. Die Beklagte nahm daraufhin Kontakt mit dem behandelnden Arzt auf, der anlässlich eines Telefongesprächs vom 14.11.2003 mitteilte, der Versicherte sei zwischenzeitlich dekompenziert gewesen. Der Zustand habe sich als sehr kritisch dargestellt. Aufgrund der jetzt vorliegenden medizinischen Befundlage müsse in Kürze mit dem Ableben des Versicherten gerechnet werden, wobei die Hepatitiserkrankung des Versicherten eindeutig im Vordergrund stünde. Eine Koinfektion des Versicherten mit HIV sei "ganz gut unter Kontrolle".



6

Am 24.11.2003 begründete der Kläger mit dem Versicherten eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Der Versicherte starb am 05.02.2004.

7

Die Beklagte zahlte Sterbegeld an die Schwester des Versicherten. In einem Telefongespräch mit dem Kläger vom 23.03.2004 teilte sie ihm im Übrigen auf seine Nachfrage mit, dass eine "Ausgleichsrente" nicht gewährt werden könne.

8

Am 04.04.2005 beantragte der Kläger bei der Beklagten unter Bezugnahme auf die geänderte Gesetzeslage eine Hinterbliebenenrente.

9

Mit Bescheid vom 15.07.2005 lehnte die Beklagte eine Rentengewährung ab. Zwar sei zum 01.01.2005 § 63 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) um einen Absatz 1a ergänzt worden, so dass nunmehr die Vorschriften über Hinterbliebenenleistungen an Witwen und Witwer auch für Hinterbliebenenleistungen an Lebenspartner gälten. Diese Vorschrift sei, da sie keine Übergangsregelung enthalte, jedoch erst anwendbar für Ansprüche, die nach dem 01.01.2005 entstanden seien. Der Versicherte sei jedoch bereits am 05.02.2004 und somit vor der Neuregelung verstorben. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2005 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, eingetragene Lebenspartner seien dem persönlichen Geltungs- und Anwendungsbereich der früheren gesetzlichen Regelung des § 63 SGB VII nicht unterfallen, Eine erweiternde Auslegung scheidet insofern aus. Darin, dass der Gesetzgeber keine Gleichstellung der Hinterbliebenen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften mit denen aus der Ehe getroffen habe, liege kein Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Grundgesetz (GG). Der Gesetzgeber habe damit das Abstandsgebot aus Art. 6 GG beachtet, wonach die Ehen und Familien unter dem besonderen Schutz des Staates stehen. Die nach früherem Recht fehlende Gleichstellung von Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartnerschaften mit denen aus Ehen verstoße auch nicht gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht. Die Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union beträfen nicht das Recht der sozialen Sicherung. Sie bezögen sich vielmehr auf das Feld von Arbeit und Beruf, nicht aber auf das Sozialrecht.

10

Der Kläger hat am 21.12.2005 Klage zum Sozialgericht Koblenz erhoben.

11

Durch Urteil vom 16.10.2006 hat das Sozialgericht Koblenz die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die einschlägige Norm nicht auf seinen Fall anwendbar sei. Zwar habe der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vom 16.02.2001 (Art. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, BGBl I Seite 266) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ab August 2001 eingetragene Lebenspartner rechtlich in vielfältiger Weise Eheleuten gleichgestellt würden. Auch einige Vorschriften des SGB VII seien entsprechend geändert worden, allerdings noch nicht die Vorschriften des 2. Unterabschnitts im 2. Abschnitt des SGB VII (§§ 63 bis 71 SGB VII) betreffend die Hinterbliebenenleistungen. Dieser Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnern aus dem Anwendungsbereich der unfallrechtlichen Hinterbliebenenversicherung sei auch nicht



verfassungswidrig gewesen (Hinweis auf BSG, Urteil vom 13.12.2005 – Az.: B 4 RA 14/05 R – zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung). Das Bundesverfassungsgericht habe in einem Normenkontrollverfahren festgestellt, dass das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 mit dem Grundgesetz vereinbar sei (Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 17.07.2002 – Az.: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01) in einem derartigen Normenkontrollverfahren prüfe das Bundesverfassungsgericht die Gültigkeit des gesamten Gesetzes und jeder einzelnen seiner Bestimmungen unter allen rechtlichen Aspekten, auch soweit sie von den Antragstellern nicht geltend gemacht worden sind. Damit habe das Bundesverfassungsgericht auch den im LPartG enthaltenen Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebilligt. Demnach sei das LPartG auch insoweit mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG vereinbar. Eine Auslegung der einschlägigen Vorschriften, dass der verstorbene Lebenspartner bis zum 31.12.2004 als versicherter "Ehegatte" und der überlebende Lebenspartner als "Witwer" im Sinne der genannten Normen zu qualifizieren sei, oder eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf den eingetragenen Lebenspartner komme nicht in Betracht. Eine erweiternde Auslegung der Ausdrücke "Ehegatte" und "Witwer" sei u.a. schon deshalb unmöglich, weil das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft sich ausschließlich an Personen wende, die miteinander keine Ehe eingehen könnten. Eine entsprechende Analogie sei unzulässig. Die noch fehlende rechtliche Gleichstellung von Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartnerschaften mit Hinterbliebenen aus einer Ehe verstoße auch nicht gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht, da die Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union nicht das Recht der sozialen Sicherung betreffen. Auch ein Anspruch des Klägers für den Zeitraum ab dem 01.01.2005 bestehe nicht. Zwar habe der überlebende Lebenspartner seit dem 01.01.2005 gemäß § 63 Abs. 1a SGB VII grundsätzlich einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Vorschrift sei jedoch nur auf Fälle anwendbar, in denen der Tatbestand der Norm erst nach dem 31.12.2004 erfüllt sei. Dies bedeute, nur in den Fällen, in denen der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten des § 63 Abs. 1a SGB VII eingetreten sei, entstehe ein Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hätte, dass sich das neue Recht ausdrücklich oder dem Sinn nach auch auf einen im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits abgeschlossenen Sachverhalt erstrecken solle. Dies entspreche den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den zeitlichen Geltungsbereich von Gesetzen. Entsprechendes könne allerdings vorliegend nicht festgestellt werden. Eine Übergangsvorschrift sei nicht vorgesehen. Auch die Gesetzesbegründung enthalte diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte. Mithin müsse nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Anwendung des § 63 Abs. 1a SGB VII auf Fälle beschränkt werden, in denen der Tod des Versicherten nach dem 01.01.2005 eingetreten ist.

12

Gegen das ihm am 02.11.2006 zugestellte Urteil hat der Kläger am 04.12.2006 (einem Montag) Berufung eingelegt.

13

Der Kläger trägt vor, die Lebensgemeinschaft mit dem Versicherten habe insgesamt 25 Jahre gedauert. In dieser Zeit hätten sie gemeinsam gewirtschaftet und wie ein Ehepaar zusammengelebt. Vor dem Inkrafttreten des LPartG hätten sie keine Möglichkeit gehabt, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Bei einer derart langen Gewöhnung an einen Rechtszustand habe für sie keine Veranlassung bestanden, unmittelbar nach dem Inkraft-



treten des LPartG eine Lebenspartnerschaft einzugehen, zumal noch offen gewesen sei, ob dieses Gesetz verfassungsrechtlich Bestand haben würde. Als sich der Versicherte im Jahr 2003 im Krankenhaus auf der Isolierstation befunden habe, habe der behandelnde Arzt, Dr. R, darauf hingewiesen, dass dem Kläger durch die Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Besuchs- und Auskunftsrecht im Krankenhaus sowie die Möglichkeit der Mitentscheidung bei ärztlichen Maßnahmen gesichert werden könne. Weder seinem Lebenspartner noch ihm sei jedoch zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass der Tod seines Lebenspartners bevorstehen könnte. An die Verschaffung einer etwaigen Hinterbliebenenrente hätten weder er noch sein Lebenspartner bei der Eingehung der Lebenspartnerschaft auch nur gedacht.

14

Vorliegend sei der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Seine Ungleichbehandlung im Vergleich zu einem hinterbliebenen Ehepartner könne verfassungsrechtlich nicht mit Art. 6 GG gerechtfertigt werden. Dieser sei nicht geeignet, jegliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften zu rechtfertigen. Soweit das Sozialgericht meine, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 17.07.2002 auch den im LPartG enthaltenen Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebilligt, gehe dies fehl. Das Bundesverfassungsgericht habe vielmehr in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es das Gesetz nicht in jeglicher Hinsicht auf eine etwaige Verfassungswidrigkeit geprüft habe, sondern die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern im Vergleich zu Ehepartnern im Rahmen der jeweiligen Vorschriften zu klären sei, deren Prüfung nicht von den Normenkontrollanträgen umfasst sei. Ausgehend von seiner unzutreffenden Annahme, dass Bundesverfassungsgericht habe im Urteil vom 17.07.2002 bereits festgestellt, dass die Ungleichbehandlung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, habe sich das Sozialgericht in der angegriffenen Entscheidung nicht mehr näher damit auseinandergesetzt, ob ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG tatsächlich gegeben sei. Zumindest stehe ihm aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ab dem 01.01.2005 ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu. Hierbei handele es sich nicht um eine Frage der rückwirkenden Anwendung der Rechtsvorschriften; vielmehr seien ab dem 01.01.2005 laufende Renten nach dem jeweils aktuell geltenden Recht zu zahlen. Die Neuregelung enthalte keine Einschränkung dahingehend, dass diese nur für Fälle gelten solle, in denen der Lebenspartner erst nach Inkrafttreten der Regelung verstorben sei.

15

Der Kläger beantragt,

16

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 16.10.2006 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.07.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 05.02.2004 eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen.

17

Die Beklagte beantragt,

18

die Berufung zurückzuweisen.

19

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

20

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

21

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

22

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung seines verstorbenen Lebenspartners.

23

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

24

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VII erhalten Witwen oder Witwer von Versicherten eine Witwen- oder Witwerrente, solange sie nicht wieder geheiratet haben. Nach § 63 Abs. 1a SGB VII i.d.F. des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I Seite 3396), welcher am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, gilt diese Vorschrift auch für Hinterbliebenenleistungen an Lebenspartner. Zu Recht hat jedoch bereits das Sozialgericht ausgeführt, dass diese Neuregelung nicht auf Versicherungsfälle anzuwenden ist, bei denen der Tod vor dem 01.01.2005 und damit vor Inkrafttreten der Norm eingetreten ist. Dies entspricht dem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz, dass Tatbestände, welche nach neuem Recht anspruchsbegründend sind, aber bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen vorliegen, von der Rechtsänderung nicht erfasst werden, wenn nicht das neue Recht selbst ausdrücklich oder dem Sinn nach seinen Geltungsbereich auf diese Sachverhalte erstreckt (vgl. BSGE 23, 139, 140; 24, 88, 89; 25, 249, 250). Da der Gesetzgeber keine Übergangsregelung bezüglich des § 63 Abs. 1a SGB VII getroffen hat und auch aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich ist, dass die Neuregelung auch Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten erfassen soll, kann sich der Kläger zur Begründung seines Anspruchs auf Hinterbliebenenleistungen nicht auf die Neuregelung des § 63 Abs. 1a SGB VII stützen.

25

Eine analoge Anwendung des § 65 SGB VII scheidet aus. Eine erweiternde Auslegung der Ausdrücke "Ehegatte" und "Witwer", die auch eingetragene Lebenspartner erfassen würde, ist ausgeschlossen. Der Begriff des "Ehegatten" erfasst nur einen Partner des anderen Geschlechts. Die Geschlechtsverschiedenheit gehört zu den prägenden Merkmalen der Ehe (vgl. BVerfGE 105, 313, 345f). Demgegenüber wendet sich das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausschließlich an Personen, die miteinander keine Ehe eingehen können. Eine entsprechende Analogie ist unzulässig (BSG, Urteil vom 13.12.2005 – Az.: B 4 RA 14/05 R m.w.N.; vgl. auch BFH, Urteil vom 30.11.2004 – Az.: VIII R 61/04 sowie BVerwGE 129, 129).



26

Zudem fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke, nachdem die Regelungen betreffend die Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens aus dem Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 04.07.2000 (BT-Drucks. 14/3751) herausgelöst und als Art. 2 § 6 in den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (BT-Drucks. 14/4545, 15/2477) eingefügt wurden. Dieser Entwurf wurde vom Bundesrat abgelehnt (BT-Drucks. 14/4875). Erst durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15.12.2004 ist die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten im Bereich der Hinterbliebenenleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vollzogen worden. Wegen dieser bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, die Annäherung der Lebenspartnerschaft an die Ehe im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in zwei Schritten vorzunehmen, fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke (vgl. hierzu auch BVerwGE 125, 79 zu der entsprechenden Situation im Besoldungsrecht).

27

Anders als der Kläger meint, steht der Ausschluss von Lebenspartnern von den Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auch mit dem Grundgesetz in Einklang. Der Senat sieht sich daher nicht veranlasst, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG vorzulegen.

28

Allerdings folgt dies nicht bereits aus dem Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17.07.2002 (1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01) in einem Normenkontrollverfahren die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 mit dem Grundgesetz bestätigt hat. Denn die Vereinbarkeit der Vorschriften des SGB VII über die Hinterbliebenenleistungen war gerade nicht Gegenstand dieser Prüfung.

29

Verfassungsrechtlicher Maßstab ist hier allein der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, nicht dagegen spezielle Gleichheitssätze des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Insbesondere liegt keine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts vor. Denn durch die Anknüpfung an die Ehe macht das Gesetz Rechte oder Pflichten nicht vom Geschlecht einer Person, sondern von der Geschlechtskombination einer Personenverbindung abhängig (vgl. BVerfGE 105, 313, 351 f; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 20.09.2007 – Az.: 2 BvR 855/06, NJW 2008, 209). Die sexuelle Orientierung gehört nicht zu den in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Unterscheidungsmerkmalen. Eine erweiternde Auslegung dieser verfassungsrechtlichen Vorschrift scheidet aus (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 20.09.2007, a.a.O.).

30

Prüfungsmaßstab ist daher hier Art. 3 Abs. 1 GG, wobei die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Grundsatzentscheidung für den Schutz der Ehe mitzubeachten ist. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleichzubehandeln und verpflichtet die Grundrechtsadressaten, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Verschiedenheit und Eigenart ungleich zu behandeln. Er ist verletzt, wenn die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte mit Gesetzhaltungen, die in der Natur der Sache selbst liegen oder mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, wenn also bezogen auf den jeweils in



Rede stehenden Sachbereich und seiner Eigenart ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die Regelung fehlt (BVerfGE 76, 256, 329; 83, 89, 107 f; 103, 310, 318; 107, 218, 244). Dies gilt uneingeschränkt für den Fall, dass die Verfassung nicht selbst eine bestimmte Gruppe hervorhebt, ihre Ungleichbehandlung erlaubt oder ihre besondere Förderung gebietet. Wenn – wie vorliegend durch Art. 6 Abs. 1 GG – die Verfassung selbst eine Unterscheidung vornimmt, bleibt es zwar Sache des Gesetzgebers, wie er diese Unterscheidung handhabt. Ihm darf aber nicht schon eine willkürliche Ungleichbehandlung gleicher Lebenssachverhalte entgegengehalten werden, wenn er dem verfassungsrechtlichen Unterscheidungsmuster folgt. Ein solches Differenzierungsgebot ist auch Art. 6 Abs. 1 GG, welches spezieller ist als der allgemeine Gleichheitssatz. Allerdings darf die Art und Weise der Unterscheidung im Hinblick auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse und die auferlegten Rechtspflichten im Vergleich beider Gruppen nicht unverhältnismäßig ausfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.09.2007, a.a.O.).

31

§ 65 SGB VII über die Witwen- bzw. Witwerrente knüpft an den Familienstand des Versicherten an. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung in § 63 Abs. 1a SGB VII war die Gewährung einer Witwen- oder Witwerrente beschränkt auf Versicherte, die vor ihrem Tod die Ehe eingegangen waren. Nicht berücksichtigt wurden Versicherte, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft gemäß § 1 LPartG geschlossen hatten, obwohl verheirateten Versicherten und solchen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, gemeinsam war, dass sie eine grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft unter staatlicher Mitwirkung geschlossen haben, die mit gegenseitigen Unterhaltspflichten der Partner einhergeht. Die Begünstigung verheirateter Versicherter bis zum 31.12.2004 findet ihre Rechtfertigung jedoch in Art. 6 Abs. 1 GG. Dieser Verfassungssatz stellt die Ehe als Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Er enthält neben dem Grundrecht als Abwehrrecht im klassischen Sinne eine Institutsgarantie für die Ehe und verpflichtet als Wert entscheidende Grundsatznorm den Staat, die Ehe zu schützen und zu fördern (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 87, 1, 35). Dieser verfassungsrechtliche Förderauftrag berechtigt den Gesetzgeber, die Ehe als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen (vgl. BVerfGE 105, 313, 348). Die Verfassung selbst bildet mit Art. 6 Abs. 1 GG den sachlichen Differenzierungsgrund, der die bis 31.12.2004 vorgelegene Ungleichbehandlung von Witwern eines Versicherten und den hinterbliebenen Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigt (vgl. erneut BVerfG, Beschluss vom 20.09.2007, a.a.O.).

32

Diese Unterscheidung ist auch im Hinblick auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse und ihre rechtliche Ausgestaltung nicht unverhältnismäßig.

33

Eine allgemeine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe besteht im deutschen Recht nicht. Der Gesetzgeber hat vielmehr an die Rechtsinstitute Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft, die der verfassungsrechtlichen Wertung aus Art. 6 Abs. 1 GG folgend zwischen diesen Formen der Partnerschaft differenzieren (vgl. BVerfGE 105, 313, 350 f). Eine Gleichstellung entsprach auch gerade nicht dem gesetzgeberischen Willen. Bei der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichge-



schlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften wurde keine allgemeine Verweisungsnorm erlassen, welche sämtliche Rechtsvorschriften, die für die Ehe gelten, entsprechend auf die eingetragene Lebenspartnerschaft übertragen hätte. Der Gesetzgeber regelte das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaften vielmehr durch eigene Vorschriften, die in einzelnen Sachbereichen Übereinstimmungen mit dem Eherecht vorsehen, in anderen Bereichen jedoch abweichende Regelungen enthalten. Die Übertragung eherechtlicher Vorschriften auf die eingetragene Lebenspartnerschaft geschah nicht regelhaft, sondern punktuell. Eine allgemeine Gleichstellung der Lebenspartnerschaft ist im Übrigen auch nicht durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 erfolgt, wenngleich die Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft durch dieses Gesetz geringer geworden sind (vgl. zu dem Ganzen BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008 – Az.: 2 BvR 1830/06, NJW 2008, 2325 zum Verheiratetenzuschlag bei Beamten).

34

Da die Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich einen Ersatz für entfallene Unterhaltsansprüche darstellen, kommt es hier im Wesentlichen darauf an, ob die bis zum 31.12.2004 vorgenommene Unterscheidung zwischen Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse und die rechtliche Ausgestaltung der Unterhaltsansprüche zwischen den Partnern nicht unverhältnismäßig ist. Dies ist hier der Fall.

35

§ 5 LPartG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung verpflichtete die Lebenspartner zum gegenseitigen angemessenen Unterhalt nach Maßgabe der für Ehepartner geltenden Unterhaltungspflicht. Allerdings verwies § 5 Satz 2 LPartG insofern lediglich auf die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), welche den Umfang der Unterhaltungspflicht regeln. Erst seit dem 01.01.2005 enthält § 5 LPartG auch einen Verweis auf § 1360 Satz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift erfüllt ein Ehegatte, dem die Haushaltsführung überlassen ist, seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts. Auch die Regelung des Unterhalts bei Getrenntleben (§ 12 LPartG) unterschied sich im fraglichen Zeitraum deutlich von dem Getrenntlebenunterhalt bei Ehegatten in § 1361 BGB. Zwar sahen beide Vorschriften vor, dass ein Partner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen während der Partnerschaft/Ehe angemessenen Unterhalt verlangen kann. Jedoch konnte nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LPartG der nicht erwerbstätige Lebenspartner grundsätzlich darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden konnte. § 1361 Abs. 2 BGB sieht demgegenüber allerdings vor, dass der nicht erwerbstätige Ehegatte in der Regel nicht darauf verwiesen werden kann, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist also umgekehrt. Mittlerweile verweist § 12 LPartG in seiner aktuellen Fassung voll umfänglich auf § 1361 BGB, so dass insofern eine weitere Angleichung stattgefunden hat. Nachpartnerschaftlichen Unterhalt konnte ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 16 Abs. 1 LPartG in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung nur dann verlangen, wenn er nicht selbst für seinen Unter-

halt sorgen konnte und soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheit oder anderen Gebrechen, nicht erwartet werden konnte. Der nacheheliche Unterhalt ist dagegen in den §§ 1570 ff. BGB im Einzelnen geregelt. Nach § 1574 Abs. 1 BGB obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Angemessen ist nach Abs. 2 eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen (§ 1574 Abs. 2 BGB in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung). Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit war daher für einen geschiedenen Ehegatten nur unter sehr viel engeren Voraussetzungen erforderlich. Erst mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts wurde der nachpartnerschaftliche Unterhalt dem nachehelichen Unterhalt weiter angeglichen, indem § 16 Abs. 1 Satz 2 LPartG nunmehr auf die §§ 1570 bis 1581 und 1583 bis 1586b BGB Bezug nimmt.

36

Aber auch nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen liegt hier keine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung in Ansehung des Art. 6 Abs. 1 GG vor. Die Anknüpfung allein an das Bestehen einer Ehe für die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31.12.2004 knüpfte an den in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund an, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufnahme der Kindererziehung und hierdurch bedingte Einschränkung bei der eigenen Erwerbstätigkeit regelmäßig einen höheren Versorgungsbedarf hat als ein überlebender Lebenspartner, der typischerweise ohne Weiteres in der Lage ist, jeweils eine eigene Versorgung aufzubauen (vgl. hierzu BVerwGE 129, 129 zu Leistungen des ärztlichen Versorgungswerks hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008, a.a.O.). Demgegenüber hat der Gesetzgeber bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft auch im Hinblick auf die noch nicht vollkommen erfolgte Gleichstellung hinsichtlich der Unterhaltsansprüche einen solchen typischerweise bestehenden Unterhaltsbedarf nicht gesehen. Ein solcher hat im Übrigen auch bei dem Kläger tatsächlich nicht bestanden, was sich bereits daraus ergibt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft des Klägers erst Ende November 2003 begründet und bereits Anfang Februar 2004 beendet worden ist. Eine rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung bestand nur wenige Monate, so dass nicht erkennbar ist, dass der Kläger wegen der Unterhaltungspflicht seines Lebenspartners davon abgehalten worden sein könnte, eine eigene Versorgung aufzubauen (vgl. erneut BVerwG, a.a.O.).

37

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG besteht auch nicht etwa darin, dass der Gesetzgeber keine Übergangsregelung dergestalt getroffen hat, dass die Neuregelung des § 63 Abs. 1a SGB VII auch auf Versicherungsfälle, bei denen der Tod des Versicherten vor dem Inkrafttreten zum 01.01.2005 eingetreten ist, Anwendung findet. Die ungleiche Behandlung von hinterbliebenen Lebenspartnern je nach dem, wann ihr Lebenspartner verstorben ist, rechtfertigt sich schon daraus, dass vor dem 01.01.2005 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts auch die Unterhaltsansprüche zwischen Lebenspartnern weniger weitgehend den ehelichen Unterhaltsansprüchen angepasst waren. Da der hinterbliebene Lebenspartner bis zum Tod des jeweiligen Versicherten nur mit eingeschränkten Unterhaltsansprüchen rechnen konnte, durfte der Gesetzgeber die Anwendung der Neuregelung auf diejenigen Lebenspartner beschränken, die eine

Lebenspartnerschaft unter den neuen, weitestgehend dem ehelichen Unterhalt angepassten Regelungen gelebt hatten.

38

Auch ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14.08.2006 (BGBl I S. 1897) besteht nicht, da dieses Gesetz bei dem Tod des Versicherten und damit dem Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht in Kraft war. Insofern gilt das oben zu § 63 Abs. 1a SGB VII Gesagte.

39

Der Ausschluss des Klägers von den Leistungen der Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Unfallversicherung verstößt auch nicht gegen Europäisches Recht. Dies gilt sowohl für das Recht der Europäischen Gemeinschaft als auch das des Europarates. Der Kläger kann sich zunächst nicht auf einen Verstoß gegen Art. 141 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Nizza konsolidierten Fassung (EWG-Vertrag) berufen. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift stellt jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher, wobei nach Abs. 2 unter "Entgelt" die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen sind, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistung zahlt. Eine im Rahmen eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems gewährte Rente stellt jedoch keine Vergütung in diesem Sinne dar (vgl. EuGH vom 25.05.1971 – Az.: 80/70). Im Übrigen steht hier nicht eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen im Streit. Aus diesem Grund ist auch die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABI/EG L 6 vom 10.01.1979) nicht einschlägig, welche lediglich eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verbietet.

40

Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABI/EG L 303/16 vom 02.12.2000) bezweckt zwar u.a. auch eine Bekämpfung der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf. Sie ist jedoch schon sachlich nicht anzuwenden, weil die staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit ausdrücklich aus diesem Anwendungsbereich ausgeschlossen worden sind (vgl. Art. 3 Abs. 3 der genannten Richtlinie; vgl. hierzu auch Urteil des EuGH vom 01.04.2008 – Az.: C-267/06 Rn. 42).

41

Auch aus dem Recht des Europarates lässt sich kein Anspruch des Klägers herleiten. Das Gleichbehandlungsgebot des Art 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welches u.a. eine Diskriminierung wegen des Geschlechts verbietet, vermittelt im vorliegenden Fall keine Rechtsposition, die über den Schutzbereich des Art. 3 GG hinausgehen könnte (vgl. auch BSGE 92, 113 = SozR 4-2600 § 46 Nr. 1).

42

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

43

Die Revision wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).